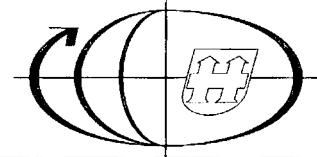


INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE
UNIVERSITÄT INNSBRUCK



Innrain 52, A-6020 Innsbruck
Tel. 0512-507-5401

Fax: 0512-507-2895
e-mail: geographie@uibk.ac.at

1

Institut für Geographie, Innrain 52, A-6020 Innsbruck

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3

A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE/19 95
Datum:	1 2. OKT. 1995
Verteilt	16.10.95

Innsbruck, 9. Oktober 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) vom 26.9.1995
BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Anbei erhalten Sie 25 Exemplare der Stellungnahme (Begutachtung) der Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) vom 29.6.1995.

o. Univ. Prof. Dr. Axel Borsdorf
-Vorsitzender der Studienkommission Geographie-

**Stellungnahme (Begutachtung) der Studienkommission
Geographie an der Universität Innsbruck
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an
Universitäten (UniStG) vom 29.6.1995
(BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95)**

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37-GE/19. P5
Datum: 12. OKT. 1995
Verteilt

Dr. Schufbergs

Innsbruck

29. September 1995

Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck

Diese Stellungnahme wurde von der Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck in ihrer Sitzung vom 29.9.1995 einstimmig beschlossen.

ad § 4 (Verwendungsprofil):

Die Erstellung eines Verwendungsprofils für Absolventen eines Studiums scheint auf den ersten Blick eine gute Idee zu sein, sie birgt aber im Bereich der praktischen Durchführung eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, die den erwünschten Zweck entweder nicht erreichen lassen oder diesem entgegenlaufen. Einige davon seien im folgenden aufgezählt:

- bei rascher Änderung der beruflichen Tätigkeitsfelder, sei es innerhalb oder außerhalb der Universitäten, beim Auftauchen neuer Tätigkeitsfelder in der Praxis oder neuer Technologien kann ein Verwendungsprofil entweder rasch überholt oder aber ein unerwünscht enges Korsett sein, das eine verantwortliche Gestaltung des Studiums mehr behindert als fördert. Eine u.U. rasche Veränderung des Verwendungsprofils und dementsprechende Änderungen eines allzu taxativen Studienplanes führen aber zu Unsicherheit bei den Studierenden und organisatorischen Problemen innerhalb der betroffenen Institute.
- bei Studien mit klar definierter Ausrichtung (z.B. ingenieurwissenschaftliche Studien, Medizin, Lehramtsstudien) ergibt sich das Verwendungsprofil ohnehin gleichsam von selbst, eine separate Erstellung scheint daher unnötig. Bei Studien mit besonders breiter Ausrichtung (z.B. Geographie) muß das Verwendungsprofil wiederum so breit und allgemein ausfallen, daß es letztlich seinen angestrebten Zweck verfehlt, nämlich einen Rahmen für den Studienplan darzustellen.
- bei Studien mit reinem Bildungscharakter oder einer mehr oder weniger ausschließlichen wissenschaftlichen Verwendung der Absolventen ist die Erstellung eines Verwendungsprofils nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich. Studenten, die ein derartiges Studium anstreben, sind sich des damit verbundenen Risikos sicher voll bewußt.

Zusammengefaßt kommt die Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck zu dem Schluß, daß die derzeitige Formulierung des § 4 hinausläuft auf

- eine unnötige Bürokratiebelastung der Studienkommissionen
- eine Konterkariierung des Deregulierungsgedankens

und daher der § 4 entweder vollständig entfallen oder einfacher formuliert werden sollte, wobei folgender Vorschlag gemacht wird:

§ 4) Bei der Vorbereitung der Studienpläne ist die spätere berufliche Verwendung der Absolventen eines Studiums zu berücksichtigen.

zu § 5 / 3) Ein Studienplan sollte sinnvollerweise mit dem Beginn des auf die Verordnung folgenden Studienjahres (und nicht Semesters) in Kraft treten.

zu § 6) In diesem Paragraphen wird de facto eine weitgehende Kontroll- und Interventionsfunktion der Gesamtösterreichischen Studienkommission (GÖStK) festgelegt. So

Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck

sehr eine gewisse Koordinierung wünschenswert und derzeit bereits gegeben ist, so sehr ist eine derartige Aufwertung der GÖStK abzulehnen. Die Gründe dafür sind folgende:

- Selbst bei einer Verkleinerung ist eine GÖStK ein großer und demnach unbeweglicher Apparat, der eine starke Gruppendynamik entwickeln kann, die keineswegs immer zum Vorteil des betroffenen Studiums ausfallen muß. Die Erfahrung zeigt auch, daß immer wieder versucht wird, mittels der GÖStK Institutspolitik zu machen.
- Demnach ist eine Aufwertung der GÖStK eine mächtige Quelle für **Bürokratie, Streit, Unfrieden und vergleichbare Unannehmlichkeiten.**
- Die im § 6 festgelegte Rolle der GÖStK läuft dem **Deregulierungsgedanken diametral entgegen.**

Wenn vom Gesetzgeber beabsichtigt wird, derartige Instanzen zu stärken, dann sollten im Gegenzug auch die örtlichen Studienkommissionen gestärkt werden. In jedem Fall muß aber ein Passus in das Gesetz eingebaut werden, der einen Mißbrauch der GÖStK verhindert.

Diesbezüglich wird vorgeschlagen:

- "Die Gesamtösterreichische Studienkommission hat zusammenzutreten, wenn dies von wenigstens einem Drittel der betroffenen Studienkommissionen gewünscht wird."

Zu § 6 / 5): Das vorgeschlagene Begutachtungsverfahren öffnet Interventionen von außeruniversitären Kreisen Tür und Tor. Dieser Umstand ist besonders unangenehm, da erfahrungsgemäß damit auch Intrigen und Streit gefördert werden. **In der vorgeschlagenen Form führt das Begutachtungsverfahren zu einer beträchtlichen Bürokratisierung und läuft damit dem Deregulierungsgedanken massiv entgegen.** Zudem muß bedacht werden, daß nicht für jedes Studium tatsächlich eine sachlich kompetente Interessensvertretung existiert.

Da eine Einbindung der zukünftigen "Abnehmer" der Universitätsabsolventen in die Gestaltung der Studien wünschenswert ist, sollte diese Einbindung in einer Weise erfolgen, die die Kooperation und nicht die Konfrontation fördert.

Verantwortungsbewußte Studienkommissionen werden die Studienpläne ohnehin so gestalten, daß für die Absolventen des Studiums Chancen am Arbeitsmarkt bestehen.

Nicht zuletzt sollte auch bedacht werden, daß die Marktkonformität eines Studiums nicht der alleinige Gradmesser für seine akademische Qualität ist. Was für Fachhochschulen und technische Studien gilt, muß für Studien außerhalb dieses Rahmens keineswegs zutreffen.

Das Problem der Begutachtung könnte daher auch dahingehend gelöst werden, daß man auf die Verantwortung der (demokratisch gewählten) Studienkommissionen vertraut.

§ 10 / 3 und § 14 / 4: Es ist für uns nicht einsichtig, warum Fremde auf ein Teilstudium von 2 Semestern in Österreich beschränkt werden sollen. Ausländische Studenten, die den 1. Studienabschnitt im Ausland erfolgreich absolviert haben, sollen die unbüro-

Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck

kratische Möglichkeit haben, ihr Studium in Österreich abzuschließen. Dies würde die wünschenswerte Internationalisierung fördern, wohingegen die §10/3 und 14/4 in der jetzigen Form genau das Gegenteil bewirken. Nach unserer Auffassung sollte daher der Satzteil "und in Österreich ein Teilstudium....." ersatzlos gestrichen werden.

§ 18: So begrüßenswert die Förderung von Entwicklungsländern an sich ist, sollte nicht vergessen werden, daß in unmittelbarer Nähe Österreichs die Reformstaaten und die Staaten des ehemaligen Jugoslawien existieren, die ebenfalls einer Unterstützung bedürfen. Es wird daher für den zweiten Satz des § 18 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Dabei kann auch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus bestimmten Staaten (z.B. Entwicklungsländer, Reformstaaten) beschlossen werden."

§ 26 / 2: Die Beherrschung eines Lehrstoffes und die Beherrschung der Sprache, in welcher der Lehrstoff unterrichtet wird, sind logisch nicht trennbar. Präziser Ausdruck setzt präzise Sprachbeherrschung voraus. Es wird daher vorgeschlagen, den § 26 / 2 ersatzlos zu streichen.

§ 28 / 2: Da nach unserer Auffassung ein Studium, gerade bei der vorgeschlagenen Verkürzung der Studienzeiten, ein "full-time-job" ist, sollte der letzte Satz aus praktischen Gründen entfallen. Die Förderung von berufstätigen Studierenden müßte so erfolgen, daß sie während der Zeit ihres Studiums von den beruflichen Pflichten entbunden werden können, also z.B. durch entsprechend großzügige Stipendien.

§ 46 / 3: Die Möglichkeit, eine Prüfungsarbeit fünfmal einzureichen, ist absolut praxisfremd. Eine derartige Arbeit ist dann de facto die Arbeit des Prüfers. Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß mit dieser Regelung dem Ghostwriterunwesen Vorschub geleistet wird. Eine dreimalige Einreichmöglichkeit sollte weitaus genug sein.

§ 63 / 3: Mit dieser Regelung wird zwar einerseits ein weit verbreiteter de-facto-Zustand beschrieben, andererseits sollte man sich der "normativen Kraft des Faktischen" nicht allzu rasch beugen und die nicht nur im deutschen Sprachraum nach wie vor übliche Habilitation abwerten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"Universitätslehrer gemäß §19 Abs. 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 sind berechtigt, für das Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu begutachten. Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren sind berechtigt, für das Fach ihrer Dissertation Diplomarbeiten zu betreuen und zu begutachten, sofern sie vom zuständigen Organ damit beauftragt werden."

Als zuständiges Organ bietet sich in erster Linie der Institutsvorstand an, in zweiter Linie der Vorsitzende der Studienkommission.

Zudem vertreten wir die Meinung, daß bei den Prüfungsgebühren ein engerer Konnex zwischen der tatsächlich erbrachten Leistung und den dafür vorgesehenen Gebühren bestehen sollte.

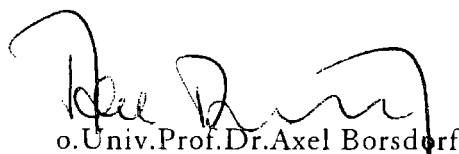
Teil B: Anlagen

zu 2.5.8. (Seite 24): Während man mit dem Gesamtstundenrahmen für das Lehramtsstudium Geographie und Wirtschaftskunde durchaus einverstanden sein kann, erscheint der Gesamtstundenrahmen für das Studium Geographie (B / 2.5.8) mit 120 Stunden deutlich zu niedrig zu sein, um eine qualifizierte und konkurrenzfähige Ausbildung bieten zu können. Das zeigt insbesondere ein Vergleich mit denjenigen ingenieurwissenschaftlichen Studien, die im beruflichen Bereich in unmittelbarer Konkurrenz stehen. Diese Studien weisen durchwegs einen Stundenrahmen von 210 Stunden in 10 Semestern auf.

Schon aus Gründen der Berufsqualifikation ist eine Angleichung des Stundenrahmens an die ingenieurwissenschaftlichen Studien unbedingt erforderlich, wobei insbesondere an die Aufnahme von studienbegleitenden Berufspraktika außerhalb der Universität gedacht werden muß.

• Zur Rolle der gesamtösterreichischen Studienkommission:

Wie bereits weiter oben in der Stellungnahme zu § 6 erwähnt, ist die Studienkommission Geographie aufgrund der bisherigen Erfahrung der Meinung, daß der Wirkungsbereich der GÖStK möglichst eng definiert werden muß, da dieses Instrument erfahrungsgemäß zu massivem Mißbrauch herausfordert. Die im Gesetzesentwurf geforderte und geförderte Aufwertung würde den erwünschten und an sich vom Gesetz zu erwartenden Deregulierungseffekt vollkommen zunichte machen und genau diejenigen bürokratischen Auswüchse hervorbringen, die sicher nicht Intention des Gesetzes sind und die geeignet sind, einen gedeihlichen Studien- und Forschungsbetrieb massiv zu behindern. Die Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck sieht sich daher veranlaßt, schwerste Bedenken gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufwertung der gesamtösterreichischen Studienkommission vorzubringen.



o.Univ.Prof.Dr.Axel Borsdorf

Vorsitzender der Studienkommission Geographie an der Universität Innsbruck